

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 22

Ausgegeben Oppeln, den 29. Mai 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nummer 60 R. G. Bl., Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Vorratserhebungen, Einstellung des Post- u. w. Verkehrs mit Italien, S. 233; Aenderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen, Belegung der Pfarrei Dollna, Verlosung des Volkshilfsvereins vom Roten Kreuz in Berlin, Grenzverkehr mit Rußisch-Polen, verlorene Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge, S. 234 ff.; zur Annahme von Praktikanten ermächtigte Krankenhäuser usw., S. 237; Nachzahlung von Zuschlägen für den von der Feeresverwaltung gekauften Hafer, aufgeloste Rentensriefe der Prov. Schlesien, S. 238; Umgemeindungen in Jawisc, Drzesch, Gawada, Gardawitz, Kobier, Poblesten, S. 239/240; Nachtrag: Urlaub zur Teilnahme an den Sitzungen des Reichstags, Anstellung der Kapitulanten als Beamte auf Probe, S. 240.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Reichsgesetzblatt.

**572.** Die Nummer 60 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4734 eine Bekanntmachung über Malz, vom 17. Mai 1915, unter

Nr. 4735 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139), vom 17. Mai 1915, unter

Nr. 4736 eine Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. vom 17. Mai 1915, unter

Nr. 4737 eine Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung, vom 17. Mai 1915, und unter

Nr. 4738 eine Bekanntmachung über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Bohnen, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen, vom 17. Mai 1915.

## Bekanntmachungen

der höchsten Staatsbehörden.

**573.** Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54).

In Ausführung des § 6 der Bekanntmachung vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird

bestimmt:

Die Behörden, denen gemäß § 1 das Recht zusteht, Auskunft über die in der Verordnung bezeichneten Vorräte zu verlangen, sind in den Landkreisen die Landräte, in Hohenzollern die Oberamtmänner, in den Stadtkreisen die Polizeiverwaltungen.

Berlin, den 21. Mai 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage. Huber.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung. Küster.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. Freund.

M. d. J. V. 11433. M. f. S. I. A. Ia. 5390.

M. f. S. u. S. II b. 6640.

**574. Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.**

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Italien ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach Italien mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkästen zur Entlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fern-

**Sprechverkehr** nach und von Italien ist ebenfalls eingestellt.

Berlin W. 66, den 24. Mai 1915.  
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.  
Rraette.

**575. Polizeiverordnung zur Aenderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen**, vom 14. September 1905 (S. 282).

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. 6. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebiets nachfolgende Polizeiverordnung zur Aenderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. September 1905:

Die im § 6 Abs. 8 enthaltene Vorschrift, betreffend zuverlässige Handgriffe oder Handleisten an den zur Verpackung von nitroglycerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten, wird bis auf weiteres aufgehoben.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.  
Berlin W. 9, den 4. Mai 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage. Rufensky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. Dr. Raubach.

II b. 4826/L. 2902 W. f. S. II a. 686 W. d. S.

### Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

**576.** Von Seiten des landesherrlichen Patronats ist für die erledigte Pfarrei Dollna, Kreis Groß Strehlitz, der Pfarrer Karl Böhm in Lublitz präsentiert worden.

Oppeln, den 19. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Dr. Rüster.

**577.** Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 13. September 1912 — Amtsblatt S. 382 — bringe ich zur Kenntnis, daß die Ziehung der dritten Serie der dem Volksheilstättenverein vom Roten Kreuz in Berlin unter dem 7. September 1912 bewilligten Gegenstands-Lotterie mit ministerieller Zustimmung auf den 12. und 13. November d. J. festgesetzt worden ist.

Oppeln, den 21. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

I G. VII. 232. J. A. Abegg.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**578.** Anschließend an die in Stück 20 des Regierungsamtsblattes vom 15. d. Mts. abgedruckte neue Verordnung des Oberbefehlshabers Ost vom 29. 4. d. J. über den Grenzverkehr

zwischen Rußland und Deutschland wird der dazu von dem stellv. kommandierenden General VI. Armeekorps erlassene Zusatzbefehl vom 7. d. Mts. zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 22. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Rley.

**Zusatz zu dem Befehl des Oberbefehlshabers Ost vom 29. April 1915.**

1. Gemäß Riffer I Nr. 6 werden ermächtigt Ausweise mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 7 Tagen auszustellen:

a) für den Grenzübergang bei Myslowitz—Modrzejow, Schoppinitz, Rattowitz—Cosnowice, Eichenau, Baingow—Gzeladz der Generalmajor Krieger in Gleiwitz,

b) für den Grenzübergang bei Woischuil, Serby, Bohanowitz, Jawisna, Goltowitz, der Oberst von Thämen, in Kreuzburg OS.

c) für den Grenzübergang bei Myslowitz—Modrzejow, Rattowitz—Cosnowice, Eichenau und Baingow—Gzeladz der Landrat in Rattowitz,

d) für den Grenzübergang bei Serby die Etappenkommandantur in Lublitz und die Bahnhofskommandantur in Preußisch Serby.

Das stellvertretende Generalkommando befaßt sich vor, selbst solche Ausweise auszustellen.

Auf den gemäß Nr. 2, 3 und 4 zur Erlangung von Grenzausweisen vorzulegenden Pässen oder Legitimationsurkunden ist durch die den Ausweis erteilende Stelle zu vermerken:

a) jede Genehmigung einer Grenzüberschreitung und die Gültigkeitsdauer des Ausweises,  
Fortsetzung Seite 237 unten.

**579.** Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Bezirks ersuche ich, nach dem Verbleib der nachstehend näher bezeichneten, verloren gegangenen Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalien genau festzustellen sein würden, sie abzunehmen und mir mit Bericht einzureichen. Die Ermittlungen nach den Zulassungsbescheinigungen, die vor dem 15. 3. 1915 ausgestellt worden sind, können nach dem Erlasse der Herren Minister der S. A. und des Innern vom 22. 4. 1915 III b 12. 217. W. d. S. A./II d 831 W. d. S. unterbleiben. Diese verloren gegangenen Zulassungsbescheinigungen sind somit in die nachstehende Nachweisung nicht mehr aufgenommen worden.

Oppeln, den 19. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Engelhardt.

## A. Zulassungsbescheinigungen.

Nr.	Name und Wohnort des Automobilbesizers	Ausstellende Behörde	Tag der Ausstellung	Art des Fahrzeugs	Bemerkungen
1.	Hug Wagner, Mechaniker in Netze.	Reg. Präs. in Oppeln		Fahrrad I. K. 3842	
2.	Richard Prüfer, Kaufmann in Hildesheim.	Reg. Präs. in Hildesheim		Wagen I. S. 4510	Auch ist über den Verbleib des Kraftwagens selbst nichts bekannt.
3.	Firma Adlerwerke, vorm. H. Kleyer, Filiale Hannover.	Reg. Präs. in Hannover	4. 10. 1912 (4. 5. 15)	Wagen I. S. 2699	Nach dem 14. 3. 15. neu zugelassen.
4.	Richard Theilemann, Dr. med. in Lauchstedt, Kreis Merseburg.	Reg. Präs. in Merseburg	16. 3. 15.	Wagen I. M. 3516 Listen Nr. 3126	

## B. Führerscheine.

Nr.	Der Führerschein ist ausgestellt für	Ausstellende Behörde	Tag der Ausstellung	Listen-Nr. des Führerscheins	Klasse	Bemerkungen
1	Frau Silber, geb. Ernst, in Jaborze.	Reg. Präs. in Oppeln	24. 10. 13	1004	3 b	Duplikat erteilt am 4. 5. 14
2	Friedrich Dünig aus Düsseldorf-Rath, Katherbroich 2 a, 3. St. Bielefeld, Erf. Pat. 3/131.	Reg. Präs. Düsseldorf	22. 5. 12	D. 142	3 b	
3	Gärtner, Fahrradhändler Hannover, Ihmebrückstraße 6.	Reg. Präs. Hannover	8. 9. 10	434	3 b	Duplikat erteilt am 26. 3. 15
4	Gerhard Lehren in Düsseldorf.	Reg. Präs. in Düsseldorf	5. 10. 10	R. 114	3 b	
5	Wilhelm Kölges, in Essen, Ruhr, 3. St. Landsturm-Ersatz-Regut im Erf. Batl. Inf.-Reg. Nr. 53, 2. Komp. in Köln, Ulrichstraße.	dto.	5. 11. 14	R. 572	3 b	
6	Walter Möller, Volontär Stegchorst Nr. 57, Landkreis Bielefeld.	Reg. Präs. Minden.	18. 12. 13	1192	3 b	Duplikat erteilt am 12. 3. 15 Listen-Nr. 1586
7	B. Borstell, Volontär, Minden, Uferstraße 3.	dto.	23. 3. 14	1254	1	Gleichzeitig ist dem Genannten die Zulassungsbescheinigung I X 1053 nebst Steuerkarte abhanden gekommen.
8	Julius Döschwitz, Kraftwagenführer zu Essen.	Reg. Präs. Arnberg	18. 6. 14	3867	3 b	Duplikat erteilt am 15. 4. 15
9	Otto Menzel, Kutscher in Maasleben, Kreis Eckernförde.	Reg. Präs. Schleswig	27. 3. 14	M. 235	3 b	Duplikat erteilt am 9. 1. 15 Listen Nr. M. 318
10	Karl Behold, Kraftwagenführer in Frankfurt a. M.	Reg. Präs. Wiesbaden	5. 3. 12	2143	3 b	Duplikat erteilt am 15. 4. 15

N <sup>o</sup> . Nr.	Der Führerschein ist ausgestellt für	Ausstellende Behörde	Tag der Ausstellung	Listen-Nr. des Führerscheins	Klasse	Bemerkungen
11	Dr. Geor Beer, Gerichtsreferendar, z. St. Gollnow, Kreis Raugard.	Reg. Präs. Stettin	26. 1. 15	1462	3 b	Duplikat erteilt am 15. 4. 15 Listen Nr. 1499
12	Karl Bethemeier, Chauffeur zu Erbe, Gemeinde Haverstädt, Kreis Minden i. W.	Reg. Präs. Minden	12. 12. 13	1187	3 b	Duplikat erteilt am 10. 4. 15 Listen Nr. 1601
13	Wilhelm Beuland, Dr. med. zu Duisburg.	Reg. Präs. Düsseldorf	18. 5. 11	N. 209	3 b	
14	Gondarjen, Dr. med. zu Numühle, Herzogtum Lauenburg.	Reg. Präs. Schleswig	6. 10. 10	22	3 a	
15	Afred Matthiesen, Ingenieur zu Mlchaelsdom.	dto.	19. 6. 11	91 M.	3 b	Dem Genannten ist die Erlaubnis zum Führen von Kraftwagen bauernnd entzogen.
16	Paul Boggal, Obermaschinist zu Kiel-Gaarden.	dto.	21. 10. 10	29 R.	3 b	Duplikat erteilt am 19. 4. 15 Listen Nr. N. 249
17	Mar Jhlo, Landwirt zu Königsberg.	Reg. Präs. Königsberg	30. 5. 13	954	3 b	
18	Gustav Stähler, Kraftwagenführer zu Weidenau.	Reg. Präs. Arnberg	19. 3. 13	2658	3 b	Duplikat erteilt
19	Wilhelm Kaltenpoh, Kraftwagenführer.	Reg. Präs. Düsseldorf	11. 11. 14	N. 713	3 b	
20	Fermann Giller, Volkzeitkommissar zu Lingen.	Reg. Präs. Osnabrück	2. 9. 14	616	3 b	Duplikat erteilt am 1. 5. 15
21	Rudolf Harke, Kaufmann aus Lyl, z. St. im Felde.	Reg. Präs. Allenstein	10. 7. 12	154	1, 2, 3 a-b	Duplikat erteilt am 30. 4. 15
22	Walter Harke, Kaufmann aus Lyl, z. St. im Felde.	dto.	8. 7. 14	276	1 u. 3 b	dto.
23	Wilhelm Husfeld, Ofenseher, z. St. Unteroffizier zu Bernsdorf, Kreis Hoyerwerda.	Reg. Präs. Liegnitz	17. 6. 13	1362	1	
24	Niels Madsen Hansen, Maschinist, zu Apenrode Nordertor 8.	Reg. Präs. Schleswig	6. 10. 10	N. 39	3 b	Duplikat erteilt am 3. 5. 15 Listen Nr. N. 482
25	Wilhelm Kroll zu Neumünster.	dto.	6. 5. 14	N. 253	3 b	Duplikat erteilt am 1. 5. 15 Listen Nr. N. 331
26	August Gähing, Maschinist in Vartenstein.	Reg. Präs. in Königsberg	18. 7. 14	1306	3 b	Duplikat erteilt
27	Johannes Hlod, Mechaniker zu Cassel.	Reg. Präs. Cassel	31. 12. 10	375	3 b	Duplikat erteilt am 16. 5. 15
28	Heinrich Hides zu Duisburg, z. St. im Felde.	Reg. Präs. Düsseldorf	27. 11. 14	N. 764	3 b	Duplikat erteilt am 10. 5. 15 Listen Nr. 824
29	Theodor Gremer, Marineingenieur-Spilkant zu Kiel.	Reg. Präs. Schleswig	15. 4. 12	N. 48	3 b	Duplikat erteilt am 7. 5. 15 Listen Nr. N. 127.

**580. Bekanntmachung.** In der Beilage zu Nr. 11 des diesjährigen Zentralblattes für das Deutsche Reich ist das neue Verzeichnis der nach § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht worden.

Den den Regierungsbezirk Oppeln betreffenden Teil des Verzeichnisses bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis:

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Beuthen OS., Bielschowitz, Rattowitz, Anurów, Königshütte, Laurahütte, Myslowitz, Orzesche, Kubanhammer, Rybnik, Rydułtau, Larnowicz, Zabrze.	13 Knappschaftslazarette in den nebenstehend angegebenen Orten sowie eine Augenheilanstalt und eine Ohrenheilanstalt in Rattowitz.	50
Beuthen OS.	Kgl. Hygienisches Institut	1
"	Städtisches Krankenhaus	1
"	Krüppelheim zum hl. Geist	1
Gleiwitz	Städt. Krankenhaus	1
Rattowitz	Städt. Krankenhaus	1
Königshütte OS.	Städt. Krankenhaus	1
Kreuzburg OS.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Loslau	Volksheilstätte für Lungenkranke	1
Lublinitz	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	1
Oppeln	Provinzial-Gebammenlehranstalt und Frauenklinik	1
Oppeln	St. Malberthospital	1
Ratibor	Städt. Krankenhaus	1
Rybnik	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Slamenitz	Fürst August-Krankenhaus	1
Toft OS.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Hindenburg OS.	Augusta-Viktoria-Krankenhaus	1

Oppeln, den 19. Mai 1915.

I d IX 83.

Der Regierungspräsident. J. B. Kley.

(Fortsetzung von Seite 234 ffd. Nr. 578.)

b) die Verweigerung der Genehmigung mit Datum.

Wegen Gründe vor, einen Passinhaber **grundsätzlich** den Grenzübertritt zu verweigern, so ist dies durch einen Vermerk auf dem Passe zum Ausdruck zu bringen. In diesem Falle ist die zur Pafertteilung zuständige Stelle (Landrat usw.) sofort zu benachrichtigen.

Die Grenzwachern und Pafkontrollen an den Grenzübergangsorten dürfen das Ueberschreiten der Grenze nur dann gestatten, wenn sowohl der Paß bezw. die Legitimationsurkunde als auch der Ausweis vorgezeigt wird und das Bild und die Beschreibung im Passe mit der Persönlichkeit des Passinhabers übereinstimmt.

Alle die Grenze auf dem Landwege oder der Eisenbahn überschreitenden Personen sind in ein Verzeichnis aufzunehmen; dieses muß Namen, Stand, Wohnort, Reisziel, ausstellende Behörde — bei Arbeitern, die im oberschlesischen Industrie-

bezirk in festem Arbeitsverhältnis stehen, auch das industrielle Unternehmern, das die Arbeiter beschäftigt — und Ausweisnummer enthalten.

Diese Verzeichnisse sind wöchentlich abzuschießen und einzusenden.

Die Einwohner von Preussisch Herby dürfen zur Teilnahme an dem Gottesdienst in Russisch Herby ohne Paß und Grenzüberschreitungsausweis die Grenze hin und zurück überschreiten. Sie müssen in geschlossenem Zuge unter militärischer Begleitung von einem Sammelpunkte vor der Grenze nach vorheriger Kontrolle über die Grenze und zurück geleitet werden.

2. Alle Kraftwagen einschließlich der Militärautos müssen an der Grenze anhalten und jeder Insasse hat sich über die Berechtigung zum Grenzübertritt auszuweisen.

Jeder Kraftwagen, auch der militärische, der aus Deutschland kommt, ist zu durchsuchen. Ausgenommen hiervon sind solche Kraftwagen, deren

Inoffen zweifellos Offiziere oder die wegen ihrer Zweckbestimmung — Kraftwagen mit Verwundeten oder Postkraftwagen usw. — unverdächtig sind. Alle über die Grenze fahrenden Kraftwagen sind in ein Verzeichnis aufzunehmen; diese muß Fabrikmarke und Nummer, Namen des Eigentümers und Führers, Wohnort, Reiseziel und Art der Beladung enthalten.

Diese Verzeichnisse sind wöchentlich abzuspflegen und einzusenden.

3. Die Einfuhr von Waren nach Rußland darf nur über die preussischen Zollstraßen erfolgen und muß bei den Zollämtern angemeldet werden.

4. Gemäß Ziffer II Nr. 3 dürfen Pferde aus Rußland nach Deutschland nur ausgeführt werden, wenn der Transportführer die schriftliche Genehmigung des Chefs der Zollverwaltung für Rußisch-Polen und die Bescheinigung einer Quarantänestation über die Durchführung der Quarantäne vorweist.

Die zum Verleiche des VI. Armeekorps gehörende Quarantänestation befindet sich in Rußisch-Herby.

Breslau, den 7. Mai 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.  
von Sacmeister.

**581.** Die Heeres- und die Marinewerwaltung sind durch Beschluß des Bundesrats (Bekanntmachung vom 13. 2. 15 — R. G. Bl. S. 91 —) ermächtigt worden, für inländischen Hafer, den sie nach dem 31. 12. 14 im Inland erworben haben, den Erwerbspreis nachträglich um 50 M. für die Tonne zu erhöhen. Durch Bekanntmachung vom 6. 5. 15 — Reichs- und Staatsanzeiger vom 8. 5. 15 — hat das Kriegsministerium die Grundsätze veröffentlicht, nach denen die Nachzahlung des Zuschlags erfolgen soll.

Danach beschränkt sich die Zahlung des Zuschlages im allgemeinen nur auf solchen Hafer, der nach dem 31. 12. 14 nicht nur geliefert, sondern auch verkauft worden ist. Ausnahmen sind nur zugelassen für die durch Vermittlung der königlichen Landräte erworbenen und für die auf Grund des Kriegslieferungsgesetzes requirierten Mengen. Aber auch diese müssen nach dem 31. 12. 14 auf der Abgangstation verladen oder — bei Zufuhr mittelst Kasse — beim Proviantamt eingeliefert sein.

Unbedingten Anspruch auf Nachzahlung des Zuschlages haben nur die Landwirte. Für Händler beschränkt sich der Anspruch auf enteignete und auf requirierte Mengen, für diese wird in Grenzen von 50 M. für die Tonne der nachgewiesene Unterschied zwischen dem vom Händler aufgewendeten Einstandskosten und dem ihm bisher gewährten Preis erstattet.

Die Nachzahlung erfolgt nur auf Antrag.

Die Anträge sind an diejenigen Dienststellen usw. zu richten, mit denen das Kaufgeschäft abgeschlossen wurde, an die Proviantämter also nur dann, wenn der Hafer diesen unmittelbar und freihändig verkauft wurde. Für requirierte und enteignete Mengen nehmen die Landräte die Anträge entgegen.

Die Ansprüche auf Nachzahlung müssen bis spätestens 31. 8. 15 geltend gemacht werden.

Breslau, den 18. Mai 1915.

Stellvertretende Intendantur des VI. Armeekorps.  
1010/5. St. Abtlg. II.

**582.** Aufkündigung von ausgelosten 4% und 3½% Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von 2 Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. Oktober 1915 einzufließenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

**I. 4% Rentenbriefe.**

**109 Stück Lit. A. zu 3000 Mark (1000 Tl.).**

Nr. 395. 398. 634. 1499. 2268. 2523. 2826. 2861. 2917. 2966. 3057. 3173. 3286. 4315. 4364. 4448. 4464. 4492. 4972. 5081. 5376. 5524. 5660. 5856. 5881. 5929. 7169. 7397. 7551. 7559. 7693. 8406. 8715. 9148. 9187. 9284. 9482. 9661. 9848. 10047. 10092. 10151. 10210. 10410. 10556. 11479. 11537. 11788. 12862. 13501. 13572. 13692. 14474. 14807. 15905. 16376. 16400. 16590. 17065. 17475. 17570. 17637. 18807. 19026. 19094. 19330. 19364. 19430. 19508. 20030. 20155. 20451. 20924. 20945. 21122. 21430. 21509. 22130. 22259. 22742. 22993. 23403. 23734. 24596. 24699. 25177. 25678. 26251. 26459. 27075. 27435. 27830. 27833. 27862. 27924. 27958. 28174. 28218. 28498. 28582. 28906. 29000. 29030. 29393. 29421. 29456. 29458. 29470. 29508.

**29 Stück Lit. B. zu 1500 Mark (500 Tl.).**

Nr. 157. 1310. 1623. 2185. 2474. 2671. 2858. 3106. 3134. 3243. 3324. 3963. 4120. 4361. 5334. 5732. 5746. 5748. 5837. 6736. 6885. 6959. 7034. 7122. 7364. 7383. 7408. 7428. 7436.

**113 Stück Lit. C. zu 300 Mark (100 Tl.).**

Nr. 11. 526. 569. 1038. 1328. 1335. 2021. 2585. 3083. 3406. 3686. 4167. 5143. 5291. 5634. 5696. 6173. 6236. 6561. 6608. 7580. 8176. 8293. 8302. 8419. 8635. 8999. 9194. 9411. 9443. 9652. 10492. 10621. 11102. 11211. 11523. 11631. 11799. 12130. 12327. 12361. 12700. 12748. 12786. 12938. 12939. 12947. 13787. 13963. 15111. 15373. 15574. 15619. 15771. 15977. 16082. 16136. 16409. 16781. 17356. 17631. 18001. 18482. 19058. 19509. 19521. 19723. 19810. 20207. 20260. 20406. 20463. 20495. 20732. 21307. 21351. 21579. 21793. 22116. 22160. 22224. 22514. 22516. 22888. 22924. 22948. 23912.

24042. 24132. 24191. 24510. 24886. 25500. 25553.  
25661. 26271. 26883. 26999. 27035. 27195. 27321.  
27347. 27385. 27402. 27514. 27519. 27698. 27752.  
27776. 27790. 27794. 27844. 27847.

**94 Stück Lit. D. zu 75 Mark (25 Tr.)**

Nr. 142. 585. 1055. 1118. 1461. 1576. 3150.  
3530. 3652. 4030. 4150. 5316. 5396. 5498. 5535.  
5759. 5778. 5788. 5919. 6047. 6105. 6123. 6156.  
6161. 6166. 6492. 6549. 6568. 7081. 7443. 7535.  
7806. 7914. 7963. 8127. 8603. 8775. 9046. 9201.  
9877. 9931. 10554. 10733. 10820. 10960. 10984.  
11320. 11370. 11559. 11900. 12368. 14224. 14344.  
14682. 15070. 15852. 15874. 15935. 15988. 16102.  
16578. 16954. 17044. 17318. 17862. 17865. 17996.  
18201. 18258. 18575. 18661. 19327. 19375. 19687.  
20218. 20234. 20330. 20820. 21222. 21441. 21495.  
21632. 21632. 21656. 21718. 21724. 21729. 21734.  
21735. 21757. 21767. 21803. 21804. 21828. 21869.

1 Stück Lit. BB. zu 1500 M. Nr. 19.

4 " " CC. " 300 M. " 31. 37. 59. 71.

3 " " DD. " 75 M. " 6. 36. 45.

**II. 3 1/2 % Rentenbriefe.**

4 Stück Lit. L. zu 3000 M. Nr. 198. 253. 619. 675

1 " " M. über 1500 M. Nr. 59.

7 " " N. zu 300 M. Nr. 71. 118. 192. 343.

970. 1153. 1260.

3 " " O. zu 75 M. Nr. 118. 204. 241.

2 " " P. " 30 M. Nr. 13. 108.

1 " " T. über 75 M. Nr. 14.

Unter Ründigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Oktober 1915** werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen **Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zins Scheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung**

vom **1. Oktober 1915** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße 32 hier selbst — oder bei der Königlich Rentenbankkasse in Berlin — Klosterstraße 76 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr,

bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A. bis D. müssen die **Zins Scheine Reihe 9 Nr. 3 bis 16** und **Erneuerungsscheine**, den Rentenbriefen Lit. BB. bis DD. die **Zins Scheine Reihe 1 Nr. 8 bis 16** und **Erneuerungsscheine**, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. L. bis P. die **Erneuerungsscheine** und dem Rentenbriefe Lit. T. die **Zins Scheine Reihe 2 Nr. 14 bis 16** nebst **Erneuerungsschein** beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gefündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Ueberfendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Oktober 1915** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gefündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mit eingekauferten Zins Scheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlosteten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verlossen, sind folgende zur Einlösung noch nicht präentiert worden und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

**I. 4 % Rentenbriefe**

den **1. 4. 1907. Lit. D. Nr. 4736. 21469.**

" **1. 10. 1907. " D. Nr. 6109. 12162. 14472. 14509.**

" **1. 4. 1908. Lit. C. Nr. 14377.**

" **1. 10. 1908. " C. Nr. 16354.**

Lit. D. Nr. 314. 812.

" **1. 10. 1909. Lit. C. Nr. 27563.**

Lit. D. Nr. 9141. 13992.

" **1. 4. 1910. Lit. C. Nr. 6674.**

Lit. D. Nr. 8436. 12244.

" **1. 10. 1910. Lit. C. Nr. 8129.**

Lit. D. Nr. 21261.

" **1. 4. 1912. Lit. D. Nr. 323. 542. 11883.**

" **1. 10. 1912. Lit. D. Nr. 18395. 21835.**

Lit. D. Nr. 5240. 14692.

Lit. E. Nr. 22170.

" **1. 4. 1913. Lit. D. Nr. 15323.**

**II. 3 1/2 % Rentenbriefe.**

den **2. 1. 1905 Lit. H. Nr. 153.**

" **1. 4. 1911. Lit. P. Nr. 12.**

" **1. 4. 1912. Lit. P. Nr. 116.**

" **2. 1. 1913. Lit. H. Nr. 152.**

" **1. 4. 1913. Lit. H. Nr. 135.**

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbriefgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 20. Mai 1915.

Königliche Direktion der Rentendank für Schlesien und Posen.

**588. Beschluß.** Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird mit Zustimmung der Beteiligten beschlossen, folgende Grundstücke unzugemeinden:

a) aus dem **Outsbezirk Zawide** in den **Outsbezirk Orzesche**, die Parzellen Gemarkung Orzesche Kartenblatt 6 Nr. 71 und 72 in Größe von 4,0630 ha,

b) aus dem **Gemeindebezirk Zawide** in den **Outsbezirk Orzesche**, die Parzellen Gemarkung Orzesche Kartenblatt 6 Nr. 73, 74 und 75 in Größe von 2,5250 ha,

c) aus dem **Gemeindebezirk Zawide** in den **Outsbezirk Zawada**, die Parzellen Gemarkung Orzesche Kartenblatt 6 Nr. 76, 77 und die Wegeparzelle Nr. 80 im Flächeninhalt von 1,8680 ha bezw. 16 a 20 qm,

d) aus dem **Outsbezirk Zawide** in den

**Gutsbezirk Jawada**, die Parzellen Gemarkung Orzeische Kartenblatt 6 Nr. 78 und 79 in Größe von 3,2920 ha,

o) aus dem Gutsbezirk Gardawitz in den Gutsbezirk Jawise die Parzellen Gemarkung Gostin Kartenblatt 1 Nr. 516/51, 517/51, 518/51, 508/41, 509/41, 510/50 und 511/50, Gemarkung Gardawitz Kartenblatt 10 Nr. 47, 77/65, 78/65, 66 und 120/67, Gemarkung Jawise Kartenblatt 1 Nr. 273/137 und 274/67 sowie die Grabenparzellen, Gemarkung Gardawitz Kartenblatt 10 Nr. 76/halb, Gemarkung Jawise Kartenblatt 1 Nr. 276/139 halb, im Gesamtsflächeninhalt von 22,9710 ha.

Die Umgemeindung tritt mit dem 1. Mai 1915 in Kraft.

Bleß, den 15. April 1915.

Der Kreis-Ausschuß.

gez. von Ruperti, Saalmann, Dr. Stonawski, Stupin.

**584. Beschluß.** Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung wird auf Antrag des Grundstücksbesizers mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden beschlossen: die Parzelle 227/44 Kartenblatt 1 Kobier Gemarkung Podlesie (Grundbuchblatt 277) in einer Größe von 1,8030 ha aus dem Gemeindebezirk Podlesie nach dem Gemeindebezirk Kobier umzugemeinden.

Die Umgemeindung tritt mit dem 1. Juni 1915 in Kraft.

Die von der Gemeinde Podlesie bei Erteilung der Zustimmung verlangte Gegenleistung wird anerkannt, weil sie mit der vorliegenden Umgemeindung in keinem Zusammenhang steht und die beschlossene Umgemeindung im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Bleß, den 15. April 1915.

Der Kreis-Ausschuß.

gez. von Ruperti, Stupin, Saalmann, Dr. Stonawski.

## Nachtrag zu den Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

### 585. Urlaub zur Teilnahme an den Sitzungen des Reichstags.

Der Urlaub, der den dem Heer angehörenden Reichstagsmitgliedern zur Teilnahme an den Sitzungen des Reichstags gemäß Erlaß vom 28. April 1915 (A. B. Bl. S. 193) bewilligt ist, wird durch die auf kurze Zeit erfolgte Vertagung des Reichstags nicht unterbrochen.

Berlin, den 19. Mai 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung:

v. Wandel.

Nr. 1101/5. 15. A 1.

### 586. Anstellung der Kapitulanten als Beamte auf Probe.

Nach Teil III Ziffer 29, Fußnote der Pensionierungsvorschrift vom 16. März 1912 gilt für die aus dem aktiven Militärdienst ausscheidenden und als Beamte auf Probe angestellten Kapitulanten als Entlassungstermin der Tag, der dem Tage des Eintritts in das Beamten Einkommen vorhergeht.

Diese Bestimmung hat nur auf die Fälle Anwendung zu finden, in denen keine Beurteilung im Sinne des § 58 Ziffer 1 und 2 der Friedens-Befolgungsvorschrift und der Anlage L Abschnitte A und C b 18—23 der Anstellungsgrundsätze angängig ist oder von den Anzustellenden gewünscht wird.

Berlin, den 19. Mai 1915.

Kriegsministerium.

In Auftrage:

Frhr. v. Fangermann.

Nr. 1261/3. 15. C 2.



# Sonderausgabe

zu Stück 22 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 31. Mai 1915.

## Bekanntmachung

betreffend Bestanderhebung und Beschlagnahme von **alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen.**

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, gegebenenfalls nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 mit den hier vorgesehenen Strafen belegt wird.

§ 1.

### Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 1. Juni 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.

b) Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Juni 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Juni 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

### Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldebetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte.

Klasse	Gegenstand
1.	Alte helle Kattun- und Barchent-Lumpen, sortiert und original.
2.	Alte mittelhelle Kattun- und Barchent-Lumpen, sortiert und original.
3.	Alt original bunt Kattun- und Barchent-Lumpen, ausgenommen gesondert gehaltene blaue, rote und schwarze baumwollene Lumpen, sowie solches Material, das ausschließlich für die Pappenfabrikation verwendbar ist.
4.	Kunstbaumwolle, aus den Sorten der Klassen 1—3, ohne Zusatz von Öl hergestellt.

b) Nur meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldebetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte:

Klasse	Gegenstand
A. Alte baumwollene Lumpen:	
5.	Alte weiße baumwollene Lumpen aller Art, ausgenommen gesondert gehaltene Gardinen, Woll, gehäkelte und gestärkte Sachen.
6.	Alt trüb weiß Kattun, alle Sorten.
7.	Alt weiß und trüb weiß baumwollgestrickt.
8.	Alte blaue Kattun-Lumpen.
9.	Alt Hosenzug und Englisch-Beber.
10.	Alt bunt baumwollgestrickt und Trikotagen, original und in Farben sortiert, außer schwarz.
B. Neue baumwollene Stoffabfälle:	
11.	Neue weiße Wäscheabfälle, Kattun und Barchent, alle Qualitäten.
12.	Neue helle, bunte und farbige Kattuns und Barchent, original und sortiert, in allen Qualitäten, ausgenommen gesondert gehaltene rote, blaue und schwarze Abfälle, sowie Segeltuche.
13.	Neu Englisch-Beber.
14.	Kunstbaumwolle, aus den Sorten der Klassen 5—13, ohne Zusatz von Öl hergestellt.
15.	O. Unfortierte, sogenannte bunte Lumpen. (Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet).

§ 3.

**Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.**

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unterneher und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, **soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam** oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen für sich oder für andere in **Gewahrsam** haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, **soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam** oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände **nach Empfang** derselben, falls die Gegenstände sich am Melde tag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unterneher, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenen Verluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten, **soweit sie unter § 2 a aufgeführt sind**, bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Papierfabriken, Kunzwoll- und Kunstaumwollfabriken, Wäschefabriken u. dergl., Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Expeditoren, Agenten, Kommissionäre u. dergl.,

Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) anlässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

**Umfang der Meldung.**

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wenn die fremden Vorräte gehören, die

sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen befinden.

§ 5.

**Ausnahmen von der Verfügung.**

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 1. Juni 1915 gleich oder geringer waren als

- je 1000 kg von den Klassen 1—4.
- je 500 kg von den Klassen 5—14
- je 2000 kg von der Klasse 15.

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verfügenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Festmeldungen verpflichtet.

§ 6.

**Beschlagnahmebestimmungen.**

(Betrifft nur die unter § 2 a aufgeführten Klassen 1—4.) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzuwahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Läger und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

Zu- und Abgänge sind entsprechend zu belegen.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. Die von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 35, Lützowstr. 33—36 (Fernspr.: Nollendorf 445 und 446, Tel.-Adresse: „Stoffwechsel“) angekauften Mengen,

2. die von solchen Firmen oder Personen angekauften Mengen, die vom Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Abteilung als „Lieferer“ der „Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen“ zugelassen sind.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

Hiernach ist die Beschlagnahme im Sinne dieser Bestimmungen lediglich eine Verfügungsbeschränkung.

§ 7.

Ueber Gesuche um Freigabe von Teilmengen aus den beschlagnahmten Beständen, welche mit kurzer Begründung versehen sein müssen, entscheidet die Kriegsrohstoff-Abteilung (Sektion W. II) des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10.

§ 8.

**Meldebefimmungen.**

Die Meldung hat auf den amtlichen Melde-scheinen so zu erfolgen, daß für jede Klasse getrennt der Bestand in einer besonderen Gewichtszahl an-

gegeben wird; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Verwiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, sind die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen aufzugeben. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden. Irgend eine weitere Mitteilung darf der Meldebchein nicht enthalten.

Die amtlichen Meldebcheine werden auf schriftliches Ansuchen von der „Aktiengesellschaft für Bewertung von Stoffabfällen“ Berlin W 35, Lützowstraße 33-36, postfrei versandt.

Die Meldungen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II) des Königlichen Kriegs-

ministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10 bis zum 15. Juni 1915 einschließlich einzureichen. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise wieder am 1. August aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. August.

Breslau, den 31. Mai 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.  
von Sacmeister.

## 2. Sonderausgabe

zu Stück 22 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 3. Juni 1915.

### **Viehseuchepolizeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit aufgrund des § 7 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Sämtliche Ortschaften des Kreises Pleß bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hürde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 15. August d. Zs. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 2 Juni 1915.

Der Regierungspräsident.  
gez. v. Schwerin.

II. XII 600.